WOCHENSPIEGEL

AMTSBLATT

der Stadt Bad Düben



Nr. 8/2022

27. April 2022

Amtliche Mitteilungen

Tagessordnung zur Sitzung des Verwaltungsausschuss am 11. Mai 2022

um: 18.30 Uhr

Dübənər

Ort: Ratssaal des Rathauses, Markt 11, 04849 Bad Düben

öffentlicher Teil

- 1. Feststellung der Beschlussfassung
- 2. Beschlussfassung der Tagesordnung
- 3. Bestätigung der Niederschrift
- 4. Informationen und Sonstiges
- Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben: Erweiterung der Wohnbaufläche, Am Waldwinkel 1, Flurstück 358/3, Flur 5 in Bad Düben
- 6. Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag für das Vorhaben: Errichtung einer Reifenlager-Montagehalle mit Sozialtrakt, Brückenstraße 3, Flurstück 52/161, Flur 8 im Gewerbegebiet Süd-Ost Bad Düben
- 7. Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag für das Vorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses, Wittenberger Straße 54, Flurstücke 13/108 und 13/110, jeweils Flur 2 in Bad Düben
- 8. Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag für das Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen, Wittenberger Straße 36 B, Flurstück 6/45, Flur 4 in Bad Düben
- Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag für das Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Wittenberger Straße 14, Flurstück 31/45, Flur 4 in Bad Düben
- 10. Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag für das Vorhaben: Errichtung einer Unterstellhalle, Steinlache, Flurstücke 52/147 und 52/148, Flur 8 in Bad Düben mit Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Süd-Ost" der Stadt Bad Düben
- 11. Beratung und Beschlussfassung über eine außerplanmäßige Aufwendung für die Errichtung von zwei Sirenenanlagen
- 12. Informationen und Sonstiges

sowie ein nichtöffentlicher Teil

Beschlussübersicht

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben hat am 13. April 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 7-28-1005

Der Stadtrat ermächtigt die Bürgermeisterin, im Rahmen der Ukraine-Hilfe für ukrainische Flüchtlinge in Deutschland sowie zur Hilfeleistung auf den Fluchtwegen bzw. in der Ukraine selbst Geld- und Sachspenden entgegenzunehmen und entsprechend obigen Verwendungszwecken einzusetzen. Der Stadtrat hat

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Düben

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Düben Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus "Heide-Druck", Bad Düben Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

jederzeit sowohl für die Entgegennahme der Spenden als auch für deren Verwendung ein Einsichts- und Kontrollrecht.

Beschluss-Nr. 7-28-1006

Rechtsverordnung Sonntagsöffnungszeiten für das Jahr 2022:

29. Mai 2022 - Stadtfest

27. November 2022 – Weihnachtsmarkt

18. Dezember 2022 – öffentliches Adventssingen

Rechtsverordnung der Stadt Bad Düben über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2022 nach Sächsischem Ladenöffnungsgesetz

Die Stadt Bad Düben erlässt aufgrund von § 8 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589 geändert worden ist) folgende Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

(1) In dem gesamten Gebiet der Stadt Bad Düben – mit Ausnahme der Stadtteile Tiefensee, Schnaditz, Wellaune – dürfen alle Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen zwischen 12.00 und 18.00 Uhr geöffnet sein:

29. Mai 2022 – Stadtfest

27. November 2022 - Weihnachtsmarkt

18. Dezember 2022 – öffentliches Adventssingen

(2) Die Dauer der Ladenöffnung im vorgegebenen Zeitrahmen kann individuell gestaltet werden. Die Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und verantwortliche Personen haben an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die jeweiligen Öffnungszeiten an den Sonntagen hinzuweisen

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen in § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet. Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 11 Absatz 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit ausgefertigt und ist mit Hinweis gemäß \S 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO und \S 4 Absatz 5 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Bad Düben, den 14. April 2022

Astrid Münster Bürgermeisterin

Bekanntmachungshinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 SächsGemO

Sollte die vorstehende Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, so gilt sie gleichwohl ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,

- 3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl im Landkreis Nordsachsen am Sonntag, dem 12. Juni 2022 und den eventuell erforderlichen zweiten Wahlgang am Sonntag, dem 3. Juli 2022

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Bad Düben wird in der Zeit vom 23. Mai bis 27. Mai 2022 – während folgender Dienstzeiten:

 Montag
 9.00 bis 12.00 Uhr
 und
 13.30 bis 15.00 Uhr

 Dienstag
 9.00 bis 12.00 Uhr
 und
 13.30 bis 17.30 Uhr

 Mittwoch
 9.00 bis 12.00 Uhr
 und
 13.30 bis 14.00 Uhr

Donnerstag geschlossen (Feiertag) Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Bad Düben, Markt 11, Zimmer 08, 04849 Bad Düben (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht und der Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadtverwaltung bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter Punkt 1 genannten Dienstzeiten, spätestens am 27. Mai 2022 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bad Düben, Markt 11, Zimmer 08, 04849 Bad Düben einen Antrag auf Berichtigung stellen.

Der Antrag ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Düben, Markt 11, 04849 Bad Düben oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. Mai 2022 eine Wahlbenachrichtigung. Sie gilt auch für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang; neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume ist in der Wahlbekanntmachung enthalten, welche am 11. Mai 2022 im Amtsblatt der Stadt

Bad Düben veröffentlicht wird.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk im Wahlgebiet des Landkreises Nordsachsen oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 27. Mai 2022 zu beantragen (§ 4 Absätze 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),
 - b)sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme 27. Mai 2022 entstanden ist oder
- c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Für diejenigen Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, werden von Amts wegen für den zweiten Wahlgang wiederum Wahlscheine ausgestellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 10. Juni 2022, 16.00 Uhr, und für einen etwaigen zweiten Wahlgang bis zum 1. Juli 2022, 16.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Bad Düben, Markt 11, Zimmer 08, 04849 Bad Düben mündlich aber nicht fernmündlich (telefonisch), schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Düben, Markt 11, 04849 Bad Düben oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Im Falle einer plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, bis 15.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung unter vorstehender Anschrift gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor dem Wahltag bzw. vor dem Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, außer er ist als Hilfsperson für einen Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Stadtverwaltung Bad Düben, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, ist ihm Gelegenheit zu geben, dass er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben kann.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit dem Stimmzettel im Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle gesandt werden, dass die Unterlagen dort spätestens am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs bis 18.00 Uhr eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich für den Wähler befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 7. Wer durch Briefwahl wählt
 - kennzeichnet persönlich den Stimmzettel,
 - legt ihn in den amtlichen gelben Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 - unterzeichnet die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung.
 - steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein in den amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag und
 - sendet den Wahlbrief an die aufgedruckte Adresse.

Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

8. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

8.1

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.
- 8.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
- 8.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadtverwaltung. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Stadtverwaltung Bad Düben, Datenschutzbeauftragter, Markt 11, 04849 Bad Düben.
- 8.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten das Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

- 8.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung
 - die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
 - sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 8.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i. V. m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlwahlordnung und die Löschungsfristen (siehe Punkt 8.5).

8.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 110132, 01330 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Bad Düben, 18. April 2022

Astrid Münster
Bürgermeisterin



Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Düben Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Düben findet am Mittwoch, den 11. Mai 2022 um 17.00 Uhr, im Sitzungsraum des Verwaltungsgebäudes der Kläranlage Altenhof 10, Bad Düben statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

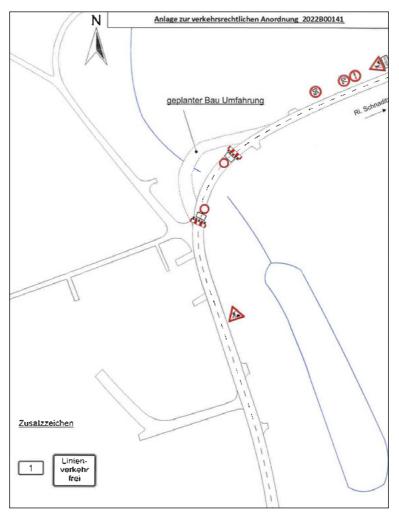
öffentlicher Teil

- 1. Beratung und Beschlussfassung
 - 1.1 Abbruch des Gebührenkalkulationszeitraumes 2021/2022 für die dezentralen Gebühren
 - 1.2 Gebührenkalkulation dezentrale Gebühren 2022
 - 1.3 Änderungssatzung der Fäkalsatzung vom 4. November 2015
 - 1.4 Verwaltungskostensatzung
- 2. Informationen
- 2.1 zu Baumaßnahmen
- 2.2 der Geschäftsführung
- 3. Anfragen, Sonstiges

gez. Astrid Münster Verbandsvorsitzende

Sperrung Ortsdurchfahrt Tiefensee

Aufgrund der Errichtung des gesteuerten Polders Löbnitz ist die Ortsdurchfahrt Tiefensee ab 25. April 2022 bis voraussichtlich 26. Juli 2023 voll gesperrt. Eine Umleitung ist ausgeschildert.





Tag der Erneuerbaren Energien in Bad Düben

Anlässlich des bundesweit durchgeführten Tages der Erneuerbaren Energien am 30. April 2022 möchte die Stadt Bad Düben im Zeitraum bis Mitte Mai 2022 verschiedene Einsatzmöglichkeiten erneuerbarer Energien im kommunalen Bereich vorstellen. Interessenten können sich im Rahmen einer Besichtigung von realisierten Anlagen zur Wärme- und Stromerzeugung informieren und beraten lassen. Im Rahmen der Besichtigung können verschiedene Wärmepumpenanlagen, ein Holzpelletkessel und eine Photovoltaikanlage gezeigt werden.



Organisationsbedingt ist eine Voranmeldung erforderlich. Zwecks notwendiger Abstimmung hat die Anmeldung direkt telefonisch (Tel.: 034243/72263) oder per E-Mail (markus.krisch@bad-dueben.de) an die Stadt Bad Düben, Herrn Krisch, zu erfolgen. Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Öko-Beirat der Stadt Bad Düben

Schießwarnung für den Standortübungsplatz Delitzsch – Teil Tiglitzer Forst in Bad Düben

2. Mai, 4. Mai, 5. Mai, 9. Mai, 10. Mai, 11. Mai, 12. Mai, 16. Mai, 17. Mai, 18. Mai, 23. Mai, 25. Mai, 30. Mai und 31. Mai 2022 von 7 bis 17 Uhr auf der Waldkampfbahn

Auf die gesetzten Warnzeichen (Absperrschranken, rote Warnflaggen) ist zu achten, dem eingeteilten Sicherheitspersonal ist Folge zu leisten.

Werden Sie Interviewer/-in beim Zensus

2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Befragungen von Haushalten und an Wohnheimen im Rahmen des Zensus suchen wir aktuell Interviewerinnen und Interviewer.

Ihre Aufgaben sind:

Sie führen kurze persönliche Interviews mit den Auskunftspflichtigen durch. Hierzu suchen Sie die Ihnen zugewiesenen Anschriften im Vorfeld auf und kündigen sich schriftlich bei den Bürgerinnen und Bürgern an. Zum angekündigten Termin stellen Sie vor Ort Fragen zur Person und gegebenenfalls weiteren Haushaltsmitgliedern und übergeben anschließend Online-Zugangsdaten für die Beantwortung weiterer Fragen. Vor Beginn Ihrer Tätigkeit erhalten Sie eine Schulung und werden auf Ihre Aufgaben vorbereitet.

Was wird geboten:

Ihre Tätigkeit erstreckt sich über etwas vier Wochen und startet ab dem 15. Mai 2022. Sie können sich – abgesehen von einigen wenigen Regelungen – Ihre Zeit frei einteilen. Ihr Engagement ist ehrenamtlich. Sie erhalten daher eine Aufwandsentschädigung von durchschnittlich 450 Euro. Fahrkosten werden unabhängig davon erstattet.

Welche Voraussetzungen sollten sie erfüllen?

Sie müssen zuverlässig und genau sein, verschwiegen, zeitlich flexibel und mobil sein, sympathisches und freundlich Auftreten, gute Deutschkenntnisse haben und volljährig sein.

Wenn Sie Interesse haben, dann setzen Sie sich bitte mit der Erhebungsstelle Eilenburg (Tel.: 03423/7501550 oder E-Mail: zensus.eilenburg@statistik. sachsen.de) in Verbindung.

